

Nullgewichtung staatlich rückverbürgter Anteile der Bürgschaften von Bürgschaftsbanken

Reduzierung der Eigenkapitalunterlegung – auch für bestehende Finanzierungen

Die BaFin hat am 15. August 2016 bestätigt, dass eine verminderte Eigenkapitalunterlegung von kreditgebenden Banken und Sparkassen möglich ist, sofern bei Krediten an Gründer oder Unternehmenskunden staatlich rückverbürgte Bürgschaften der Bürgschaftsbanken (BBen) genutzt werden. Grundlage dafür sind die Regelungen der Kapitaladäquanzverordnung (CRR) ggü. der bisher maßgeblichen Solvabilitätsverordnung (SolvV). Die BaFin stellt in ihrer Beurteilung fest, dass die Bürgschaftsbanken robuste Garantiegeber nach Artt. 119 Abs. 5 i.V.m. 215 Abs. 2 CRR sind.

Bislang wurde nach der SolvV der von Bürgschaftsbanken verbürgte Kreditteil von Instituten, die den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) verwenden, einheitlich mit 20 % Risiko gewichtet.

Ab sofort können die Institute den Bürgschaftsbank-Anteil mit 20% ansetzen und den staatlich rückverbürgten Anteil mit 0%¹.

Das ist eine erhebliche Verbesserung bei der Kreditrisikominderung für die Kreditwirtschaft und gilt rückwirkend auch für den Bestand.

Im Bestand der Bürgschaftsbanken gibt es derzeit unterschiedliche Rückbürgschaftsquoten. Der Grund hierfür liegt in zwei Absenkungen der Rückbürgschaftsquoten in den neuen Bundesländern in den Jahren 2013 und 2018. Hinzu kommen temporär höhere Quoten während der Finanzkrise im Rahmen des damaligen Deutschlandfonds. Damit Banken und Sparkassen die reduzierte Eigenkapitalhinterlegung nutzen können, müssen sie den staatlich rückverbürgten Anteil der Bürgschaften kennen. Deshalb machen die Bürgschaftsbanken seit Anfang 2017 in den Bürgschaftserklärungen² entsprechende Angaben in prozentualer sowie in absoluter Höhe in Euro zu jeder Bürgschaft.

Für den Bestand können Banken und Sparkassen seit Februar 2017 eine entsprechende (elektronische) Auflistung von ihrer zuständigen Bürgschaftsbank anfordern. Seit April 2017 sind die Angaben in den neuen Bürgschaftszusagen bzw. Urkunden enthalten. Ab den Saldenbestätigungen 2017 werden diese Angaben zusätzlich jährlich für den Bestand mitgeteilt.

¹ Wenn ein Kreditinstitut darauf verzichten möchte, kann weiter die gesamte Bürgschaft mit 20% unterlegt werden.

² Elektronisch oder als klassische Bürgschaftsurkunde.

Die Bürgschaftsbanken haben bundesweit einheitliche ABB entsprechend den Vorgaben der CRR und der BaFin entwickelt. Diese neuen ABB wurden von allen Bürgschaftsbanken zum 1. Juli 2017 eingeführt.

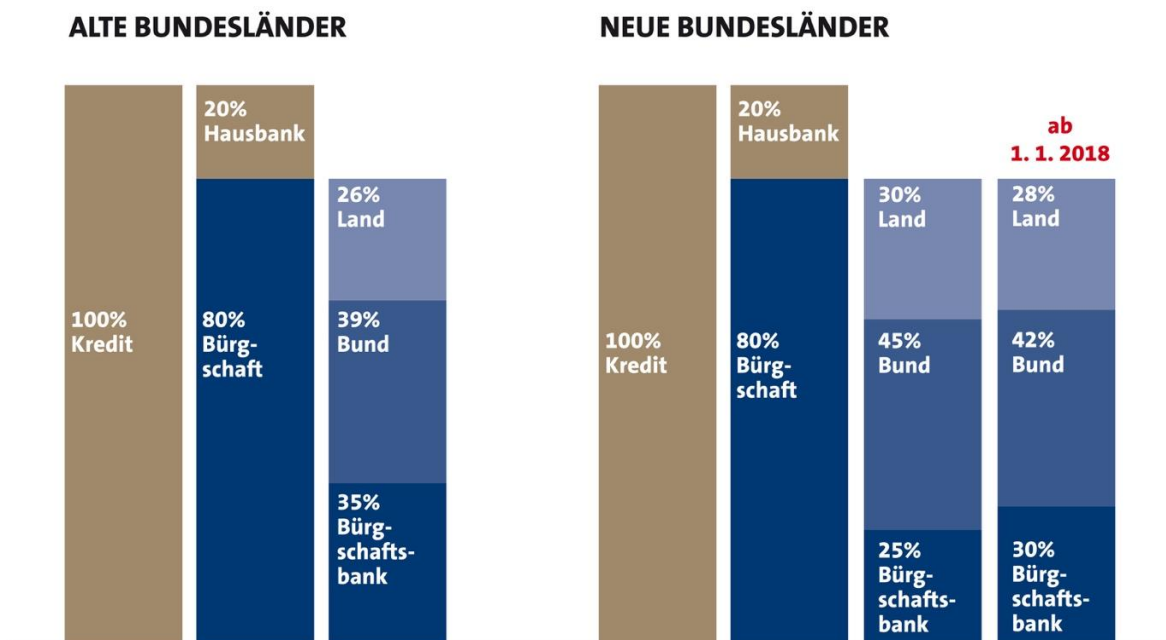
Zusammen mit den einheitlichen ABB bekommen die kreditgebenden Institute von den Bürgschaftsbanken auf Nachfrage zudem ein „Gutachten nach CRR“ sowie einen Leitfaden zur optimalen Eigenkapital-Anrechnung von Bürgschaften der Bürgschaftsbanken. Das Drittgutachten zu den eigenkapitalentlastende Sicherheiten der Bürgschaftsbanken hat die Wirtschaftsprüfer Gesellschaft EbnerStolzMönningBachem erstellt.

Zu Einzelheiten können Sie jederzeit Ihre Ansprechpartner bei der Bürgschaftsbank ansprechen. Generelle Informationen finden Sie auch unter: www.vdb-info.de/service

Nachfolgend finden Sie graphische Übersichten zu den positiven Auswirkungen der Bürgschaften:

Die Bürgschaften der Bürgschaftsbanken werden vom jeweiligen Bundesland und dem Bund rückverbürgt. Die Rückbürgschaftserklärungen aller Bürgschaftsbanken können Sie im Bereich Service der VDB-Homepage einsehen. In den neuen Bundesländern und Berlin sind die Rückbürgschaften noch höher.

Aktuelle Rückbürgschaftsquoten:

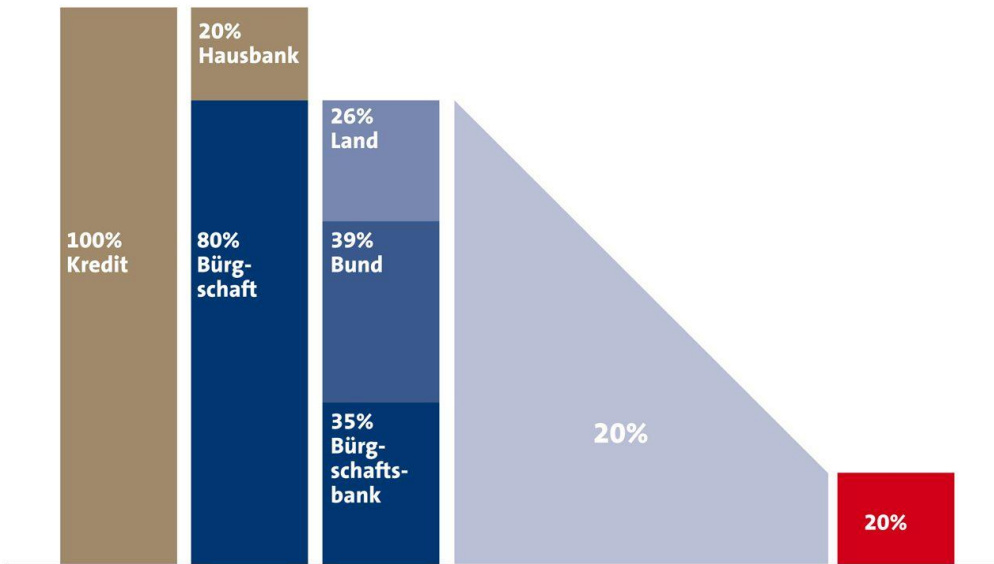


Bis zur Bestätigung der BaFin im Jahr 2016 wurden die kompletten Bürgschaften der Bürgschaftsbank mit 20% Risiko gewichtet. Seitdem muss nur noch das Eigenrisiko der Bürgschaftsbank für die Risikogewichtung mit 20% berücksichtigt werden, der staatliche Anteil vom jeweiligen Bundesland und dem Bund liegt bei 0%.

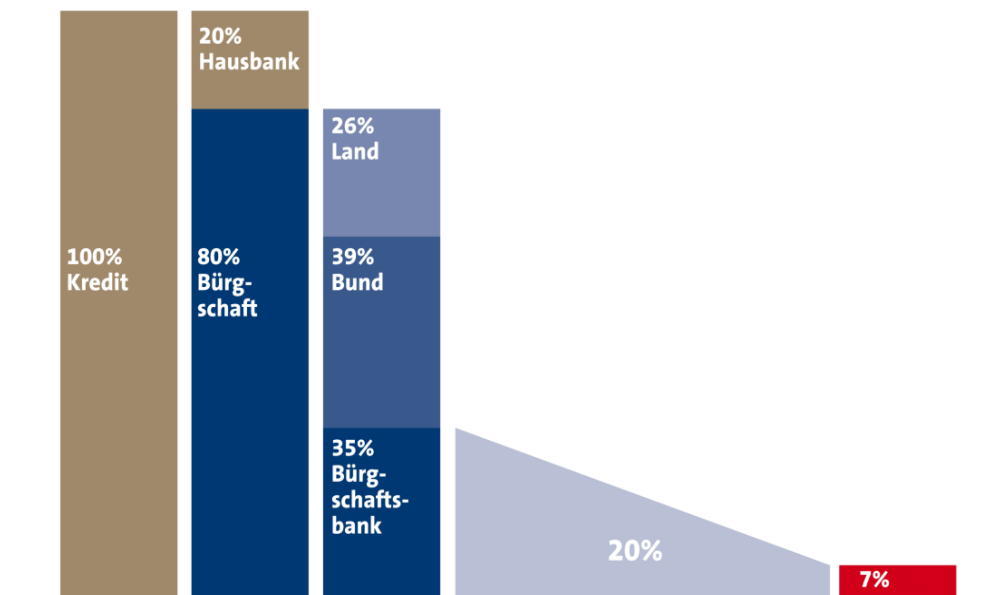
Alte Bundesländer

Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Saarland:

BISLANG



NEU

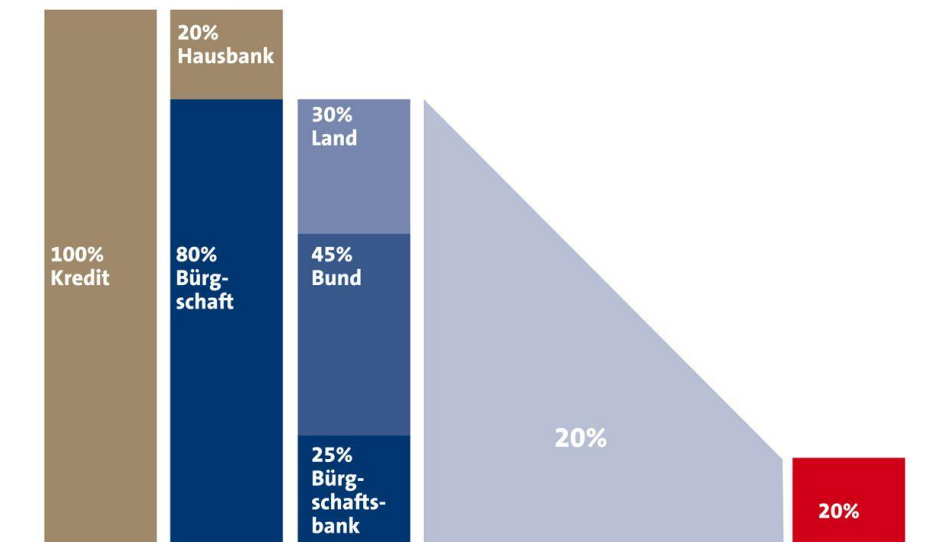


In diesem Beispiel reduziert sich das Risikogewicht für die **Eigenkapitalunterlegung** bezogen auf eine 80%ige Bürgschaft von 20% auf **7%**.

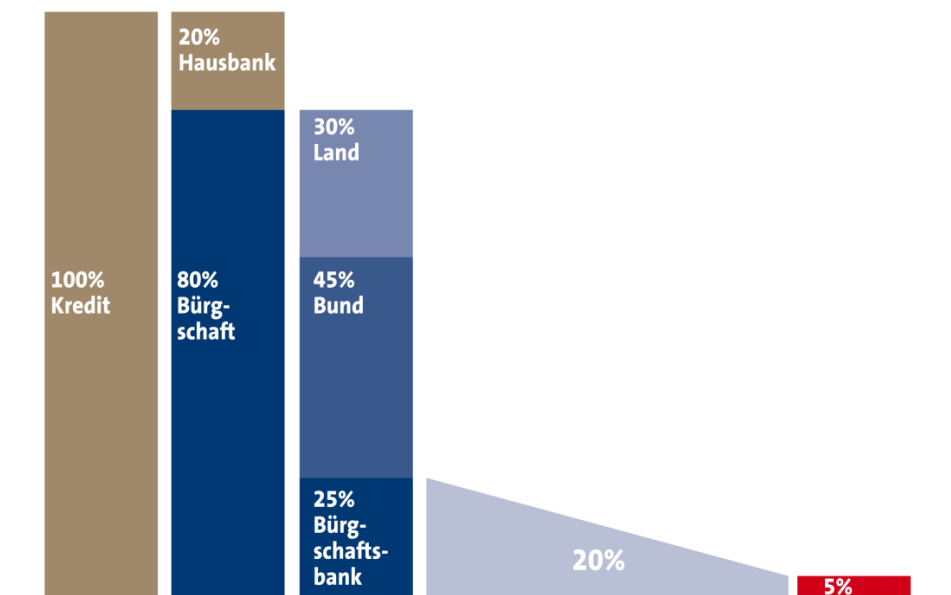
Neue Bundesländer

Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:

BISLANG



NEU



In diesem Beispiel aus 2017 reduziert sich das Risikogewicht für die **Eigenkapitalunterlegung** bezogen auf eine 80%ige Bürgschaft von 20% auf 5%. 2018 sank der staatlich rückverbürgte Anteil in allen Neuen Bundesländern auf 70%, das Risikogewicht liegt seitdem bei 6%.